



Zweckverband „Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim“



B e s c h l u s s v o r l a g e

öffentlich

zur Sitzung am 12.10.2026

TOP 52.02 Änderung der Satzung über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See hinsichtlich

- **Verbot bzw. Minimierung von Grillzonen**
- **Verbot von Flugbewegungen**

Verbot bzw. Minimierung von Grillzonen

Die Verwaltung wurde durch Badegäste, die Security und bei eigenen Kontrollgängen auf nicht akzeptable Zustände in den Grillzonen des Erholungsgebietes Hollerner See aufmerksam gemacht.

Neben einer extremen Müllbelastung durch von den zahlreichen Grillbefugten rücksichtslos verstreuten Essensverpackungen und Getränkeflaschen wurden mehrfach von Badegästen zurückgelassene glühende Grillkohlerückstände nahe den einzelnen Müllbereichen aber auch auf den einzelnen Liegebereichen gemeldet.

Hier sieht die Verwaltung mittlerweile, neben der übermäßigen Müllbelastung, auch ein Gesundheitsrisiko. Gerade Kinder können in die glühende Grillkohle treten und sich erheblich Verletzungen zuziehen. Weiterhin wurden und werden nicht nur die Grillzonen sondern angrenzende Bereiche für das Grillen benutzt. Dadurch hat sich das Problem weiter verschärft.

Die Verwaltung schlägt vor für das Erholungsgebiet Hollerner See entweder stärkere Kontrollen in Auftrag geben zu dürfen oder die Grillzonen zu schließen und Grillen am Hollerner See zu untersagen.

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See ist somit seitens der Verwaltung noch nicht angedacht und wird noch nicht empfohlen.

Verbot von Flugbewegungen

Die Verwaltung wurde durch die Polizei auf einen Vorfall mit einem Drohnenflug über die Badegewässer des Hollerner See aufmerksam gemacht.

Ein auswärtiger Fischer lies eine Drohne mit einer Kamera während der Badesaison über die Badegewässer fliegen. Die Security hatte ihn dabei gestellt und des Platzes verwiesen. Der Fischer meldete diesen Vorfall der PI Ebersberg und schilderte, dass er sich an die vorherrschenden Bestimmungen gehalten habe.

Im Amtsblatt Freising Nr. 18 vom 06.07.2023 ist die Benutzungssatzung des Zweckverbandes veröffentlicht worden. In dieser Satzung ist keine explizite Regelung unter § 3 zum Thema Drohnen z.B. „Steigen und Landen von Drohnen sowie Überflug mit Drohnen“ im Erholungsgebiet des Hollerner Sees erwähnt.

Auch § 21h Abs. 3 Nr. 8 Luft VO erlaubt den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über Freibädern, Badestränden und ähnlichen Einrichtungen außerhalb der Betriebs- oder Badezeiten. Der Testflug fand hier jedoch innerhalb der Badesaison statt. Zudem wurde kein Mindestabstand für den Überflug festgelegt. Es sind 30 Meter oder 50 Meter im Gespräch.

Selbst die Durchführungsverordnung (EU) 2029/947 setzt in Art. 6 Abs. 1 b) i) die Zulassungspflicht nur bei Menschenansammlungen nach Art. 2 Nr. 3 voraus. Wobei Menschenansammlung hier als Vielzahl von Menschen, die dicht gedrängt stehen. Diese Art der Ansammlung liegt jedoch am Badensee nicht vor.

Auch die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet, siehe Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom 20.07.2023, benennt zwar in der Rechtsverordnung in §1 Geltungsbereich das Erholungsgebiet Hollerner See, verbietet aber unter § 3 (6) Punkt 6 nur das Aufsteigen und Landenlassen von Drohnen auf der Insel.

Das stellt nach Ansicht der Verwaltung eine Lücke in den Regeln dar, da hier Badegäste vor diesen Drohnenflügen geschützt werden müssen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung erlässt die in der Anlage beiliegende Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See / Unterschleißheim über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See in der Entwurfsfassung vom 12.10.2026.
2. Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden, stärkere Kontrollen in den Grillzonen durchführen zu lassen. Ende der Badesaison 2027 wird die Verwaltung berichten. Sollten sich die Zustände nicht verbessert haben, schlägt die Verwaltung dann unter § 3 Nr. 2 e) der Satzung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hollerner See Eching / Unterschleißheim über die Benutzung des Erholungsgebietes Hollerner See ein allumfassendes Verbot des Grillens und die Schließung der Grillzonen vor.